

~~Præsident~~

~~Odelstinget, 5. Desember 1940.~~

~~Rechtskommissionen~~
~~in Grossen~~
~~Neufol~~

An den Præsidenten
des Høyesterett,

Odelstinget

3

Es kann nicht zu den Befugnissen des Høyesterett gehören, zu der Verbindlichkeit von Rechtsvorschriften, die seit dem Übergang der obersten Regierungsgewalt in Norwegen auf mich erlassen worden sind, Stellung zu nehmen. Das gilt die von mir selbst erlassenen Rechtsvorschriften in gleicher Weise wie für die Verordnungen, die von den kommissarischen Staatsräten ~~auf Grund meiner Verordnung vom 28. September 1940~~ erlassen werden. Die Gültigkeit dieser Vorschriften kann von Høyesterett ~~oder von einem sonstigen norwegischen Gericht~~ nicht in Zweifel gezogen werden, da es ausschliesslich mir zusteht darüber zu entscheiden, welche Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens in Norwegen zweckdienlich sind. Die in dem Beschluss des Høyesterett von 19. November 1940 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung geht daher von falschen Voraussetzungen aus ^{und} somit rechtsirrig.

Abgesehen von diesem Hinweis auf die tatsächliche Rechtslage empfiehlt es sich für das Høyesterett auch deshalb sich eine Stellungnahme ^s zu Massnahmen der Staatführung zu enthalten, weil eine solche Stellungnahme, ~~zumal wenn sie Charakteristische Aufforderung durch die hierfür zuständigen Stellen abgegeben wird,~~ den Charakter einer politischen Demonstration trägt. Die Aufgabe eines Gerichts besteht jedoch nicht darin, sich in die politische Entwicklung einzuschalten.

Terboven.

~~(eigenh.)~~